



Per E-Mail

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Niedersächsisches  
Justizministerium

Mitglied des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Frau Barbara Ostmeier  
als Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Bearbeitet von Herrn Hentzel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

3262 – 402. 136

5119

2. April 2014

### **Schriftliche Anhörung vom 10.03.2014 zum Thema „ Länderkompetenz stärken - Neue Formen staatsanwaltschaftlicher Organisation ermöglichen“**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich und darf Ihnen für die zurzeit im Urlaub befindliche Justizministerin Niewisch-Lennartz antworten. Ich sehe derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Das externe Weisungsrecht der Landesjustizverwaltung gegenüber den Staatsanwaltschaften war erst vor wenigen Monaten Gegenstand der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Berlin. Diese haben mehrheitlich keine Notwendigkeit gesehen, das ministerielle Weisungsrecht in Frage zu stellen.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

#### **Fragen der Fraktion der CDU:**

**1. Besteht eine Notwendigkeit dafür, dass von keinem Bundesland von den bisher bestehenden Regeln abgewichen wird und wenn ja, warum?**

Das Weisungsrecht der Landesjustizverwaltung gegenüber den Staatsanwaltschaften dient der einheitlichen Justizgewährung.

Funktional handelt es sich um einen „staatsanwaltschaftlichen Instanzenzug“ zur Wahrung des Legalitätsprinzips (§§ 152, 170 StPO) und zur Korrektur fehlerhafter Entscheidungen. Dies gilt für alle Bundesländer gleich, so dass sich eine Öffnungsklausel grundsätzlich verbietet.

## **2. Wie werden die Erfolgsaussichten einer Bundesratsinitiative eingeschätzt?**

Vor dem Hintergrund des eindeutigen Votums der Justizministerkonferenz am 14.11.2013 in Berlin dürfte eine Bundesratsinitiative des genannten Inhalts eher wenig Aussicht auf Erfolg haben.

### **Fragen der Fraktion der Piraten:**

#### **1. Wie ist die Staatsanwaltschaft im Gefüge zwischen Exekutive und Judikative einzuordnen?**

Die verfassungsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft ist durch das Bundesverfassungsgericht eindeutig dahingehend geklärt, dass es sich um ein Organ der Exekutive handelt. Gleichwohl erfüllt die Staatsanwaltschaft gemeinsam mit dem Gericht die Aufgabe der „Justizgewährung“ auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und ist so ein „wesentlicher Bestandteil (der Justiz) gerade auch im Rechtsstaat“, weshalb ihr eine besondere Stellung innerhalb der Exekutive zukommt.

#### **2. Ist die politische Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft durch Regelungen des GVG auch außerhalb des Weisungsrechts gefährdet (z. B. Dienstaufsicht des Justizministeriums)?**

Eine Gefährdung der staatsanwaltschaftlichen Unabhängigkeit ergibt sich weder aus § 147 Nr. 2 GVG noch aus anderen Bestimmungen des GVG.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Scheibel